



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Freitag, 17. Oktober

2014

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Richard Ulferts, Deichhauser Str. 47, 26624 Südbrookmerland..... 639

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ ..... 639

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“ ..... 641

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“ ..... 643

Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigung in der Fassung vom 29.11.2012..... 645

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0406 der Gemeinde Rechtsupweg ..... 649

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-..... 650

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel Ausführungsanordnung ..... 656

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 5) ..... 657

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 4 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 5) ..... 658

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Bekanntmachung nach dem Niedersächsischen Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Richard Ulferts, Deichhauser Str. 47, 26624 Südbrookmerland**

Herr Richard Ulferts, Deichhauser Straße 47, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerteilverrohrung in der Gemarkung Siegelsum, Flur 2, Flurstück 78/9, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.10.2014

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Satzung der Inselgemeinde Juist  
über die Veränderungssperre für den Bereich  
des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“**

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Juist in öffentlicher Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

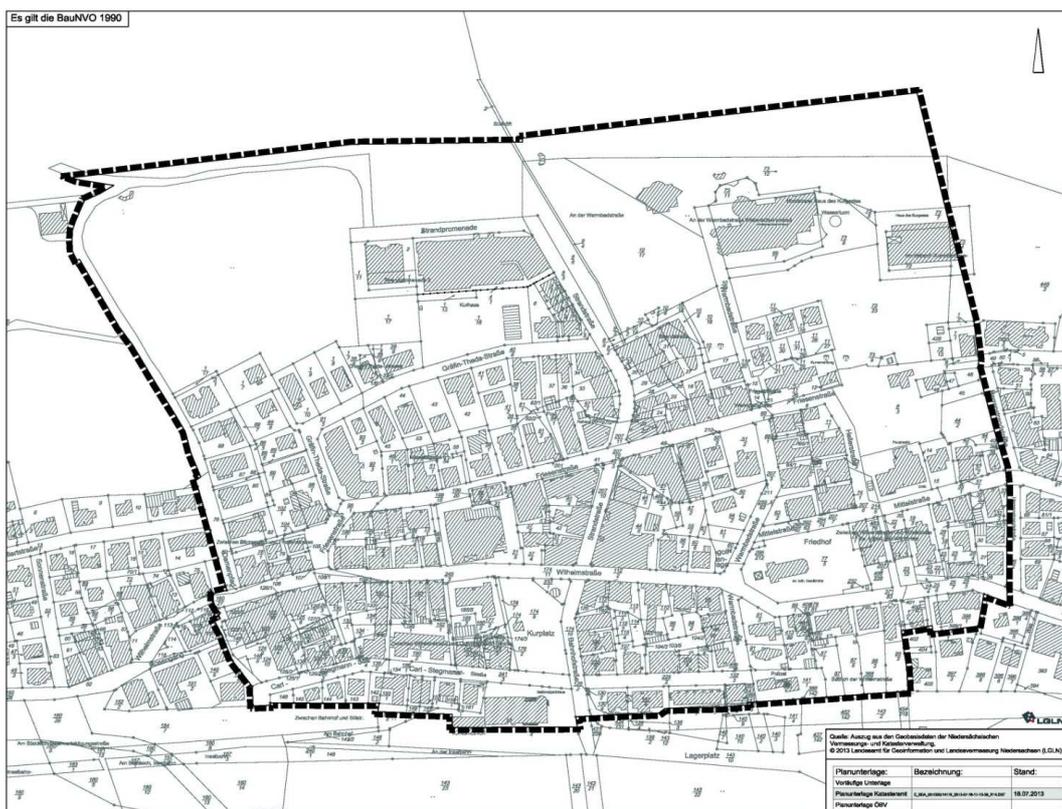
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 13.10.2014

#### Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister  
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte“ und der Veränderungssperre:



## **Hinweise:**

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 13.10.2014

## **Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

---

### **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“**

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Juist in öffentlicher Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

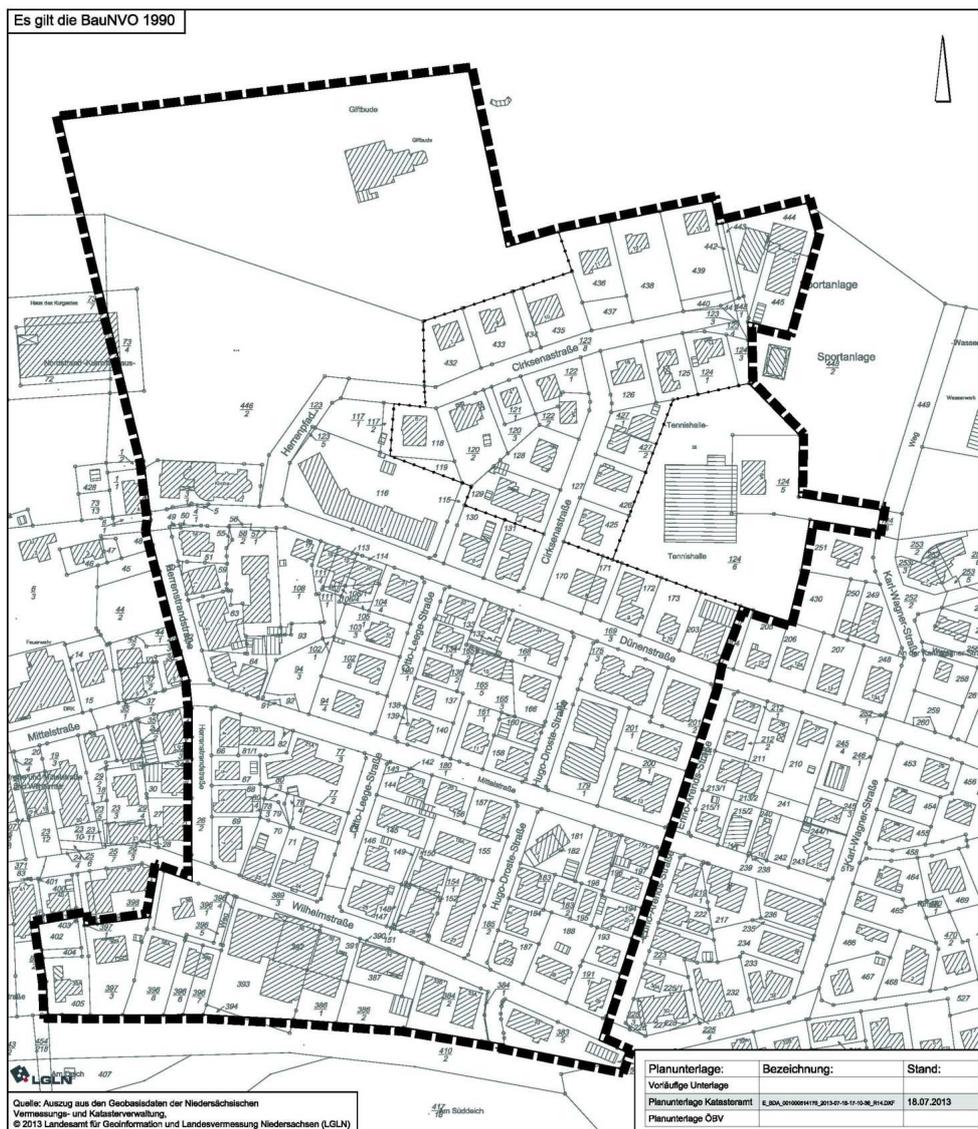
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 13.10.2014

#### Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister  
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“ und der Veränderungssperre:



## **Hinweise:**

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 13.10.2014

## **Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

---

### **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“**

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Juist in öffentlicher Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

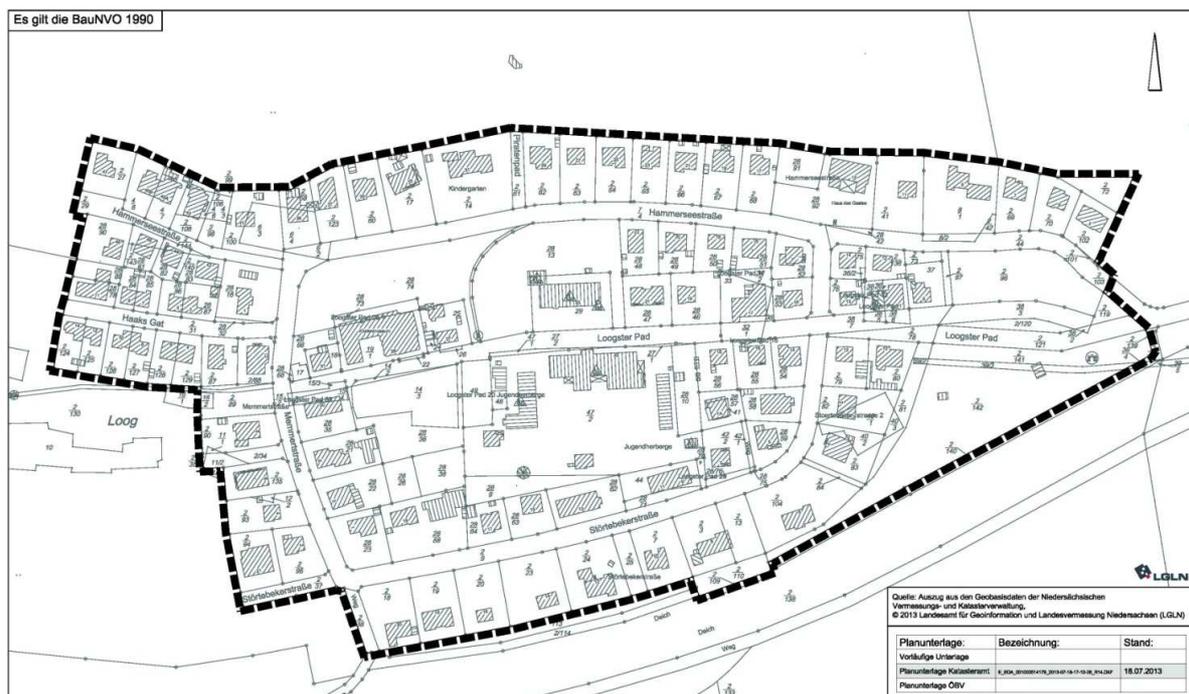
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 13.10.2014

#### Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister  
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen“ und der Veränderungssperre:



#### Hinweise:

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 13.10.2014

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

---

### **Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Fahrkostenentschädigung in der Fassung vom 29.11.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtliche tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann wenn Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt entsprechendes.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Ratsmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Außerdem erhalten Ratsmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, sowie die sonstigen den Ratsausschüssen hinzu gewählten Mitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Daneben erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Personen, ausgenommen der Bürgermeister, Ersatz der Kosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Zum Sitzungsort, maximal für die Strecke von Wohnort zum Sitzungsort und zurück in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mit PKW. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Außerdem erhalten Ratsmitglieder bzw. hinzu gewählte Mitglieder, ausgenommen der Bürgermeister und dessen Stellvertreter, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes von 30,00 € sowie Ersatz der Fahrkosten gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, wenn sie auf Anordnung des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters außerhalb der Sitzung innerhalb des Gemeindegebietes für die Gemeinde tätig werden (z. B. Ortsbesichtigungen, Wahrnehmung von Terminen).

- (4) Dauert eine Sitzung (Abs. 1) bzw. gleichgestellte Tätigkeit (nach Abs. 3) länger als 6 Stunden, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die den Ratsvorsitzende/n und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden**

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben den Beträgen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ab dem 1. November 2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) stv. Bürgermeister                                       | 150,00 € |
| b) Ratsvorsitzende/r<br>(mit Ausnahme der Bürgermeister/in) | 30,00 €  |

Die Fahrkostenpauschale beträgt:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) stv. Bürgermeister | 100,00 € |
|-----------------------|----------|

Mit der Zahlung dieser Beiträge sind sämtliche Auslagen einschließlich Telefonkosten sowie die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den in § 2 (1 und 2) genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag von 74,00 €. Außerdem erhalten die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden pro Mitglied monatlich 10,00 €. Haben sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammengeschlossen, so erhält die Aufwandsentschädigung nicht der Gruppenvorsitzende, vielmehr erhalten die Fraktionsvorsitzenden weiterhin die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und Satz 2. Die Gesamtaufwandsentschädigung pro Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende(r) beträgt monatlich höchstens 205,00 €.
- (3) Ist der stv. Bürgermeister an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird nach Ablauf von zwei Monaten die Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale nicht mehr gezahlt.
- (4) Führt ein Stellvertreter eines Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden die Dienstgeschäfte, so erhält er vom 1. Tage der Vertretung an 100 % der Aufwandsentschädigung anstelle des Vertretenen. Beginn und Ende der Vertretung müssen dem Bürgermeister schriftlich erklärt werden.
- (5) Sind Funktionen nach den vorstehenden Absätzen in einer Person vereinigt, wird der jeweils höhere Betrag gezahlt.

### **4 §**

#### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe des Bürgermeisters, mindestens aber eine Gesamtentschädigung in Höhe der Regelungen nach § 2 (3) dieser Satzung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 5**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Dienstaufschlag haben
  - a) ehrenamtliche tätige
  - b) Ratsmitglieder neben Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, mit Ausnahme der Ortsvorsteher.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetragen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.
- (4) Hausfrauen und Hausmänner, die keinen Verdienstaussfall geltend machen und Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich im Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundenersatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles, der jährlich zum 01. Januar ermittelt wird.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Die auf Anordnung der Gemeinde ehrenamtlichen tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 7**

### **Ehrenbeamte**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefonkosten, Fahrkosten innerhalb der Gemeinde und des Verdienstaussfalles erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Campen	125,00 €
Canum	101,40 €
Eilsum	135,20 €
Freepsum	112,40 €
Greetsiel	252,60 €
Grimersum	141,00 €
Groothusen	123,10 €
Hamswehrum	123,20 €
Jennelt	107,90 €
Loquard	135,80 €
Manslagt	115,00 €
Pewsum	350,00 €
Pilsum	141,00 €
Rysum	148,90 €
Upleward	114,90 €
Uttum	123,40 €
Visquard	145,00 €
Woltzeten	88,70 €
Woquard	88,40 €

(2) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefonkosten und Fahrkosten innerhalb der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	274,00 €
b)	stv. Gemeindebrandmeister	64,25 €
c)	Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren	60,00 €
d)	Stv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren	20,00 €
e)	Übrige Ortsbrandmeister	50,00 €
f)	Übrige stv. Ortsbrandmeister	20,00 €

## § 8

### Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	Gerätewart der Ortswehr	15,50 €
b)	Gerätewart Stützpunktfeuerwehr	20,00 €
c)	Gerätewart, sofern über ein schweres Atemschutzgerät verfügt wird, zusätzlich	7,70 €
d)	Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	20,00 €
e)	Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart(in) Sowie Stellvertreter	je 20,00 €
f)	Jugendwart Ortsfeuerwehr	10,00 €
g)	Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	10,00 €
h)	Brandschutzerzieher Schulen	10,00 €
i)	Ausbilder	10,00 €
j)	Leiter Kinderfeuerwehr	10,00 €
k)	Arbeitskreis Alarmpläne je Mitglied	20,00 €
l)	Seniorenbeauftragter	20,00 €
m)	Dorfgemeinschaftshauswart/in	
	Canum	36,00 €
	Eilsum	33,00 €
	Freepsum	28,00 €
	Grimersum	30,50 €
	Groothusen	36,00 €
	Hamswehrum	30,50 €
	Jennelt	28,00 €
	Pilsum	28,00 €
	Woltzeten	36,00 €
n)	Büchereiwart/in	20,50 €
	Zuschlag für Pewsum	5,10 €
	Zuschlag für Jennelt	10,00 €
	Zuschlag für Greetsiel	10,00 €
o)	Hafenmeister	205,00 €
p)	Stv. Hafenmeister	15,50 €
q)	Marktmeister = 15 % der vereinnahmten Standgelder	

## § 9

### Bürgermeister und Stellvertreter

Der Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der jeweils geltenden Fassung der in der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) aufgeführten Beträge.

## § 10

### Abgaben für Entschädigungen

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Bezüge nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Die für diese Bezüge zu entrichtenden Steuern tragen die Empfänger der Entschädigung.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Krummhörn, 14.10.2014

### Gemeinde Krummhörn

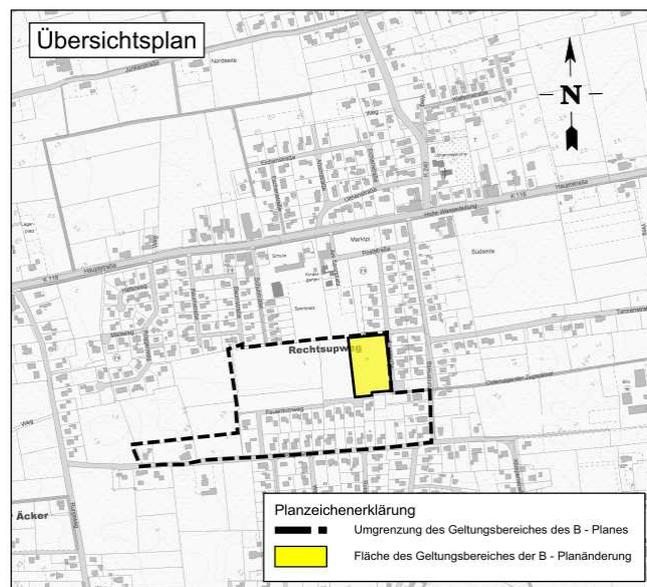
Bürgermeister  
Frank Baumann

---

## Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0406 der Gemeinde Rechtsupweg

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat am 04.06.14 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0406 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Rechtsweg, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsweg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafte, den 15.10.14

### **Gemeinde Rechtsweg**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353, 361), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpkZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2014 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Aurich und die Stadt Norden.

- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Aurich und in Norden und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

## **§ 2**

### **Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis**

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-(im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

Landkreis Aurich	86,78 v. H.
Stadt Norden	13,22 v. H.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
  - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
  - b) 31 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der

Landkreis Aurich	28 Personen und
die Stadt Norden	3 Personen

entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 7 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (von denen die Stadt Norden zwei entsendet),
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

## **§ 8**

### **Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro monatlich. Die Auszahlungen erfolgen monatlich.

## **§ 9**

### **Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 55,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten (zweiter Klasse) oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

#### **§ 11**

#### **Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

#### **§ 12**

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### **§ 13**

#### **Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich zu verwenden.

#### **§ 14**

#### **Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

#### **§ 15**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Aurich wahrgenommen.

#### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündigungsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden, im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen des Verbandes in den Ostfriesischen Nachrichten und im Ostfriesischen Kurier.

**§ 17**  
**Inkrafttreten der Verbandsordnung**

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 11. Oktober 2010 außer Kraft.

Aurich, den 2. Oktober 2014

Harm-Uwe Weber  
Verbandsgeschäftsführer

Otto Thiele  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**in der Flurbereinigung Brockzetel**  
**Ausführungsanordnung**

In der Flurbereinigung Brockzetel, Kreis Aurich, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 20.10.2014, 0.00 Uhr ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

**Gründe:**

Die gegen den am 12.12.2012 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den Nachtrag 1 vom 08.08.2014 sind Widersprüche nicht erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.11.2011 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 09.10.2014

**Amt für regionale Landesentwicklung**  
**Weser Ems**  
Geschäftsstelle Aurich

Im Auftrage  
(Westphal)

(S.)

---

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
nach § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen  
vom 12.12.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 5)**

Das Liegenschaftskataster als Nachweis der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung gem. Bodenschätzungsgesetz ist aus Anlass der Übernahme der Nachschätzungsergebnisse der Finanzverwaltung in der

**Gemeinde Südbrookmerland, Gemarkung Theene**

fortgeführt worden. Der veränderte Nachweis wird in den Diensträumen des Landesamtes für Geoinformation, und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Raum 19

**vom 20.10. bis 19.11.2014**

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte zur Einsicht offen gelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Eintragung in das Liegenschaftskataster kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Aurich, den 13.10.2014

**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen**  
– Regionaldirektion Aurich –  
Katasteramt Aurich

Keilmann

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
nach § 4 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen  
vom 12.12.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 5)**

Das Liegenschaftskataster soll aus Anlass einer Zerlegungsvermessung in der

**Gemeinde Südbrookmerland, Gemarkung Uthwerdum,**

fortgeführt werden. Betroffen sind die Flurstücke

**201/52, 316/53 und 317/53 der Flur 2.**

Das amtliche Grenzdokument wird in den Diensträumen des Landesamtes für Geoinformation, und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Raum 19

**vom 20.10. bis 19.11.2014**

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte zur Einsicht offen gelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Eintragung in das Liegenschaftskataster kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Aurich, den 13.10.2014

**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen**

– Regionaldirektion Aurich –  
Katasteramt Aurich

Keilmann

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.